

25. November 1953.

J.31.3. - PX/XP-bz
ad p.B.11.43.03. - DR.

Vertraulich.

Herr Minister,

Ende September, also kurz vor den Münchener Aeusserungen Minister Holzappel's, ersuchte mich Herr Vizekanzler Blücher um eine vertrauliche und private Besprechung der Frage der während des Krieges als Spione und Saboteure verurteilten Deutschen, deren Strafen noch nicht verbüsst sind. Da ich dieser Bitte weder ausweichen konnte noch wollte, erklärte ich mich zu einem Gespräch bereit, doch unterblieb die Begegnung, weil Herr Blücher wenige Tage später erkrankte und bis heute seinen Dienst noch nicht wieder übernehmen konnte.

Dieser Tage besuchte mich einer seiner Mitarbeiter, Herr Oberregierungsrat Sonnenburg. Er erklärte, aus eigener Initiative und nicht etwa auf Weisung seines Chefs zu handeln. Er wolle sich nicht dem Vorwurf aussetzen, die Geschäfte seien während der Krankheit seines Vorgesetzten liegengeblieben.

Ich setzte meinem Interlocutor folgendes auseinander: Die Schweiz war in den Kriegsjahren Opfer einer Welle von deutschen Spionage- und Sabotageakten. Die schweizerischen Gerichte mussten mehr als 140 Deutsche zu schwersten Strafen verurteilen. Die öffentliche Meinung der Schweiz ist darüber heute noch aufgebracht und von entsprechender Empfindlichkeit. Die Spione, welche unsere Stellungen und Festungen ausspionierten, gefährdeten nicht nur Leben und Freiheit der dort stehenden schweizerischen Wehrmänner, sondern die Existenz der Schweiz selbst. Die Urteile wurden in sorgfältigsten Prozessverfahren gesprochen. Jede Parallele mit Kriegsgefangenen oder sogenannten Kriegsverbrecherurteilen ist völlig abwegig.

Die schweizerischen Behörden haben dort, wo es das Gesetz erlaubt, Gnade walten lassen und zwar schon seit Jahren. Das zeigt am besten die Tatsache, dass nur noch neun Verurteilte sich in Strafhaft befinden. Gnade im Wege einer Amnestie kommt nicht in Frage. In Betracht fällt bloss ein Vorgehen gemäss den geltenden Gesetzesbestimmungen: Bedingte Entlassung oder bei ganz ausserordentlichen Umständen ein individuelles Gnadengesuch von Fall zu Fall durch den für die Verurteilten bestellten schweizerischen Anwalt.

An die
 Abteilung für Politische Angelegenheiten
 des Eidgenössischen Politischen Departements,

B e r n.

./Dodis



- 2 -

Oberregierungsrat Sonnenburg dankte für diese Ausführungen. Sein Amt hätte schon bisher Journalisten, die über dieses Thema schreiben wollten, davon abgehalten. Ich empfahl ihm, diese Methode fortzusetzen, denn wenn dieser Fragenkomplex von der deutschen Presse aufgegriffen würde, so sei mit Sicherheit damit zu rechnen, dass die schweizerische Presse sehr deutlich antworten würde, denn es handle sich um eine rein interne schweizerische Angelegenheit. Für das Schicksal der Verurteilten ergäbe sich nur ein Rückschlag; ausserdem wäre zu befürchten, dass die sich entwickelnde Pressekampagne die bestehenden guten Beziehungen belasten würde.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

DER SCHWEIZERISCHE GESANDTE

sig. Huber